



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

353.110/10-I/6/95

7. Februar 1995

XIX. GP.-NR

188 /AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

1995 -02- 10

Parlament
1017 Wien

zu

253 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben am 22. Dezember 1994 unter der Nr. 253/J an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend Mitwirkung des Nationalrats bei der Ernennung von österreichischen EU-Funktionären gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was hat Sie bewogen, den Nationalrat die soeben erst beschlossenen Mitwirkungsrechte bei der Nominierung von EU-Funktionären kurz vor ihrem Inkrafttreten wiederum auf Jahre, nämlich bis zum Ablauf der Funktionsdauer der ernannten Funktionäre, de facto wiederum zu entziehen?
2. Sehen Sie in dieser Maßnahme ein Mittel zur Verstärkung des Vertrauens zwischen Bundesregierung und Parlament?
3. Wenn ja, warum?
4. Halten Sie die Vorgangsweise der Bundesregierung für ein taugliches Mittel, den Parlamentarismus in Österreich zu stärken?
5. Wenn ja, warum?
6. Glauben Sie, daß der Republik Österreich ein nennenswerter Nachteil erwachsen wäre, wenn mit der Nominierung der österreichischen Mitglieder im EU-Gerichtshof, im Gericht erster Instanz und im Rechnungshof bis zum Inkrafttreten des EU-Begleit-Verfassungsgesetz zugewartet worden wäre?
7. Wenn ja, inwieweit?

- 2 -

8. Halten Sie Dr. JANN für den qualifiziertesten Bewerber um die Mitgliedschaft im EU-Gerichtshof?
9. Wenn ja, warum und welche Kriterien waren dafür ausschlaggebend, Dr. JANN anderen Bewerbern vorzuziehen?
10. Welche anderen Personen haben sich noch um diese Funktion beworben?
11. Halten Sie Dr. AZIZI für den qualifiziertesten Bewerber um die Mitgliedschaft im EU-Gericht erster Instanz?
12. Wenn ja, warum und welche Kriterien waren dafür ausschlaggebend, Dr. AZIZI anderen Bewerbern vorzuziehen?
13. Welche anderen Personen haben sich noch um diese Funktion beworben?
14. Halten Sie den Abgeordneten MARIZZI für den qualifiziertesten Bewerber um die Mitgliedschaft im EU-Rechnungshof?
15. Wenn ja, warum und welche Kriterien waren dafür ausschlaggebend, den Abgeordneten Marizzi anderen Bewerbern vorzuziehen?
16. Welche anderen Personen haben sich noch um diese Funktion beworben?
17. Laut Vizekanzler Dr. BUSEK beruht die Entscheidung für den Abgeordneten MARIZZI auf einem Kompromiß der Koalitionsparteien: Ist dies richtig?
18. Wenn ja, wie lautet die Abmachung der Koalitionsparteien im Detail?
19. Halten Sie die Vorgangsweise der Bundesregierung, Abgeordneten MARIZZI zu nominieren, für ein taugliches Mittel zur Stärkung des Ansehens der Bundesregierung in der Öffentlichkeit?
20. Wenn ja, warum?
21. Haben Sie Bedenken, rechtskräftig verurteilte Straftäter als österreichische Mitglieder in den beratenden Ausschuß der EGKS zu nominieren?
22. Wenn nein, warum nicht?
23. Halten Sie die Entsendung von rechtskräftig verurteilten Straftätern als österreichische Mitglieder in den Wirtschafts- und Sozialausschuß für ein taugliches Mittel, das Ansehen Österreichs bei den anderen EU-Mitgliedsländern zu erhöhen?"

- 3 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Mit der Beantwortung der unter der Nr.252/J an mich gerichteten dringlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat PETROVIC und VOGGENHUBER am 22. Dezember 1994, habe ich in weiten Bereichen die gegenständlichen Fragen der Freiheitlichen Partei bereits beantwortet. Ich beschränke mich daher auf die Beantwortung einzelner Punkte.

Zu den Fragen 1 bis 5:

Ich verweise auf meine Einleitung zu der bereits erwähnten Anfragebeantwortung.

Zu den Fragen 6 und 7:

Im rechtlichen Sinn ist Österreich gehalten, sich an die völkerrechtlichen Vorwirkungen des Beitrittsvertrags bereits vor seinem Inkrafttreten zu halten. Um mit dem Tag des Inkrafttretens bereits die Funktionsfähigkeit von EU-Organen unter Mitwirkung der österreichischen Mitglieder zu sichern, mußte der Vorschlag zur Bestellung der österreichischen Mitglieder in diesen Gremien noch im Dezember 1994 erstattet werden. Aus diesem Grund wurde auch die Wahl der EU-Parlamentarier am 22. Dezember 1994 vorgenommen.

Zu den Fragen 8 bis 13:

Zu Herrn Dr. JANN habe ich mich bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung der Anfrage Nr. 252/J geäußert. Was Herrn Dr. AZIZI betrifft, kann ich versichern, daß er durch seine wissenschaftliche und praktische Tätigkeit im Bereich der Integration - und das schon seit Jahren - bestens für die Funktion ausgewiesen ist, für die er vorgeschlagen wurde.

- 4 -

Zu den Fragen 14 bis 20:

Da Abgeordneter MARIZZI inzwischen erklärt hat, sich nicht weiter um die Mitgliedschaft im EU-Rechnungshof zu bewerben, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Fragen.

Zu den Fragen 21 bis 23:

Ich rufe Ihnen in Erinnerung, daß die Benennung der österreichischen Mitglieder im beratenden Ausschuß der EGKS auf Basis einer Entscheidung des Fachverbands der eisen- und stahlerzeugenden Industrie Österreichs erfolgt ist.

Eine strafgesetzliche Verurteilung hat mit einer Tätigkeit in den Ausschüssen der Europäischen Union, zu denen Österreich Vertreter entsendet, prinzipiell nichts zu tun. Ich ersuche in diesem Zusammenhang generell, Verurteilte nach dem Strafgesetz nicht zu brandmarken. Sie sind verurteilt und sie haben ihre Strafe bekommen. Die Arbeit im Rahmen der Europäischen Union hat damit genauso wenig zu tun, wie etwa eine Tätigkeit als Abgeordneter im Hohen Haus.

